

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/10/29 LVwG 41.12-2645/2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.10.2019

Index

66/01 Allgemeines Sozialversichungesgesetz

Norm

ASVG §33 Abs1

ASVG §111a

Rechtssatz

Gemäß § 111a ASVG haben die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, die entgegen § 33 Abs 1 leg. cit. nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, in den Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 leg. cit. Parteistellung. Diese Parteistellung besteht auch im Fall einer Betretung, nach deren Feststellungen die betretene Person verspätet, somit nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurde.

Schlagworte

Sozialversicherung, Nichtanmeldung, Arbeitsantritt, Abgabenbehörden, Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2019:LVwG.41.12.2645.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at